



SATZUNG DES VEREINS vom 17.04.2026

Vorwort

Diese Satzung des Kraftsportvereins Wersau 1920 Wersau ergänzt die Satzung vom 06. März 1994, vom 20.03.2009, sowie die Satzung vom 01.04.2016.

Die Satzung beruht auf den Vorschriften der §§ 21 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und befindet sich in Einklang mit der Satzung des Landessportbundes Hessen (LSBH). Sie betont ausdrücklich die demokratische Struktur innerhalb des Vereins.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein KRAFTSPORTVEREIN 1920 W E R S A U e.V. mit dem Sitz in Wersau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).

(2) Der Sitz des Vereins ist in Wersau. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die planmäßige Förderung seiner Mitglieder im Ringkampfsport. Jede Beteiligung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können einen Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendung) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages

KSV 1920 Wersau e.V.



KSV 1920 Wersau e.V., Am Sportplatz 29, 64395 Brensbach

gemäß §3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Grundsätze

(1) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

(2) Kindeswohl

1. Verpflichtung zum Schutz

Der KSV Wersau 1920 e.V. verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Rahmen aller Vereinsaktivitäten zu achten, zu schützen und aktiv zu fördern. Alle Mitglieder, insbesondere Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Betreuerinnen und Betreuer, tragen eine besondere Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

2. Prävention und Aufklärung

Zur Vorbeugung von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung verpflichtet sich der Verein zur Durchführung geeigneter Präventionsmaßnahmen. Dazu zählen insbesondere Schulungen und Informationsveranstaltungen zu Kinderschutzthemen sowie regelmäßige Hinweise auf den verantwortungsvollen Umgang im Trainings- und Wettkampfbetrieb.

3. Erweitertes Führungszeugnis

Alle Personen, die im Verein regelmäßig, planmäßig und unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z. B. Trainer, Betreuer, Jugendwarte), sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt vertraulich durch den Vorstand oder eine beauftragte Person.

4. Verhaltenskodex

Der KSV Wersau 1920 e.V. verpflichtet alle Mitarbeitenden, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie ehrenamtlich Tätige im Kinder- und Jugendbereich zur Einhaltung eines verbindlichen Verhaltenskodexes. Dieser regelt unter anderem den respektvollen Umgang, körperliche Nähe im sportlichen Kontext sowie klare Grenzen im Kontakt mit Minderjährigen.

5. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Bei Anhaltspunkten oder konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohls ist ein umgehendes und verantwortungsvolles Handeln geboten. Der Verein verpflichtet

KSV 1920 Wersau e.V.



KSV 1920 Wersau e.V., Am Sportplatz 29, 64395 Brensbach

sich, in solchen Fällen sensibel und rechtskonform zu agieren und –wenn erforderlich– die zuständigen Behörden (z. B. Jugendamt, Polizei) einzuschalten.

§ 4 Mittel

Als Mittel zur Erreichung oben genannten Zweckes dienen

- a) Durchführung eines geregelten Trainings,
- b) besonders forcierte Jugendarbeit,
- c) Mannschaftskämpfe in der Verbandsrunde,
- d) Freundschaftskämpfe der Schüler Jugend und Aktiven,
- e) Beteiligung an und Ausrichtung von Turnieren,
- f) Beteiligung an und Ausrichtung von Meisterschaften,
- g) Beachtung und Durchführung der Satzung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- d) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder gelten im Sinne dieser Satzung als „ordentliche Mitglieder“. Jugendliche unter 18 Jahren als „außerordentliche Mitglieder“. Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden

- a) auf Grund besonderer Verdienste für den Verein,
- b) mit dem 70. Lebensjahr.

(3) Die Ernennung erfolgt

- a) durch die ordentliche Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit,
- b) automatisch durch den Vorstand.

§ 7 Aufnahme

KSV 1920 Wersau e.V.



KSV 1920 Wersau e.V., Am Sportplatz 29, 64395 Brensbach

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Für die Aufnahme genügt ein einfacher Stimmentscheid. Bei der Aufnahme von Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters als Einwilligungserklärung erforderlich.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Dieselben können zu allen Ämtern gewählt werden.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind zu Ämtern des Vorstandes nicht wählbar. Sie haben jedoch Vorschlagsrecht für den Jugendwart. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Verpflichtungserfüllung aus dieser Mitgliedschaft.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Sie wird mit dem Ende des **Jahres** rechtswirksam, in dem die Austrittserklärung erfolgt. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Mündliche Austrittserklärungen haben keine Rechtsgültigkeit.

(3) Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- b) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb des Vereins,
- c) bei vorsätzlichem und beharrlichem Zuwiderhandeln gegen die Vereinsinteressen.
- d) bei Nichtbeachtung der Grundsätze.**

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag zweimal hintereinander nicht entrichtet wird.

KSV 1920 Wersau e.V.



[KSV 1920 Wersau e.V., Am Sportplatz 29, 64395 Brensbach](#)

Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Für den Ausschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 10 Beiträge

- (1) **Über** die Höhe der Beiträge **entscheidet** die ordentliche Generalversammlung.
- (2) Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Befreiung von der Beitragsleistung verbunden. Die Entbindung von der Beitragspflicht kann auch nach ununterbrochener fünfzigjähriger Mitgliedschaft oder auf Grund besonderer Verdienste erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 11 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) durch Beiträge,
- b) durch sonstige Einnahmen oder Zuwendungen.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Erster Vorsitzender,
Zweiter Vorsitzender,
Schriftführer,
Rechner,
Jugendwart,
Sportwart,
mind. 3 Beisitzer.

§ 13 Vorstandswahl

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt im zweijährigen Turnus auf demokratischer Grundlage in der ordentlichen Generalversammlung.
- (2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie kann durch öffentliche Wahl per Handzeichen ersetzt werden, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf Befragen des Wahlleiters dafür aussprechen.
- (3) Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

KSV 1920 Wersau e.V.



[KSV 1920 Wersau e.V., Am Sportplatz 29, 64395 Brensbach](#)

§ 14 Befugnisse und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Erste und Zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen. Jeder von ihnen ist gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB Alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Erste Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Vertreter, leitet die Geschäfte des Vorstandes. Der Vorstand wird von ihm einberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Die schriftliche Form kann auch durch elektronische Form ersetzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der zur Beratung stehenden Gegenstände ist bei der Einberufung der Vorstandssitzungen, zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Erste Vorsitzende gibt die schriftliche Genehmigung zu den vom Rechner zu bezahlenden Rechnungen. Er überwacht und koordiniert die gesamten Vereinsfunktionäre.

(3) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung aller Schriftstücke, die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, sowie die Beschlüsse sämtlicher Mitgliederversammlungen erforderlich sind. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, bei dem insbesondere die Beschlüsse klar und eindeutig abgefasst sind. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ferner obliegt dem Schriftführer die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins, insbesondere mit außenstehenden Personen Organisationen und anderen Vereinen nach Anweisung des Vorsitzenden.

(4) Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

(5) Dem Jugendwart obliegt die Aufgabe, den Sportbetrieb der Schüler und Jugendlichen ordnungsgemäß aufrecht zu erhalten.

(6) Der Sportwart hat die Aufgabe, den gesamten Sportbetrieb zu leiten und zu überwachen. Er tätigt Kampfabschlüsse, die der Genehmigung des Vorstandes bedürfen. Der Sportwart arbeitet aufs Engste mit den Mannschaftsführern zusammen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und haben jährlich mindestens eine Kassenrevision zu machen. Sie

KSV 1920 Wersau e.V.



KSV 1920 Wersau e.V., Am Sportplatz 29, 64395 Brensbach

erstatten der Generalversammlung Bericht über die Kassenführung. Beanstandungen des Prüfungsausschusses können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(2) Die Kassenprüfer stellen der Mitgliederversammlung im Anschluss an ihren Bericht den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Ordentliche Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung soll in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Der Termin derselben ist vierzehn Tage vorher über die Presse, **Internetseite des Vereins** oder über einen Aushang im Vereinslokal öffentlich bekannt zu geben, wobei die Tagesordnung bei der Einladung ersichtlich sein muss. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass die Gegenstände bei der Berufung bezeichnet sind.

(2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind

- a) der Jahresbericht,
- b) der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer,
- c) der Bericht des Sportwartes,
- d) der Bericht des Jugendwartes,
- e) Entlastung des Rechners und des Vorstandes,
- f) Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

(3) Die Durchführung der Wahl zum Ersten Vorsitzenden erfolgt durch den Wahlleiter. Nachdem der Erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Zur Wahl können nur solche Mitglieder vorgeschlagen werden, welche bei der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17 Außerordentliche Generalversammlung

(1) In dringenden Fällen muss der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntmachung sieben Tage vorher an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

(2) § 16 findet entsprechende Anwendung.

KSV 1920 Wersau e.V.



KSV 1920 Wersau e.V., Am Sportplatz 29, 64395 Brensbach

§ 18 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur in der ordentlichen Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Solange sich mindestens sieben Mitglieder bereit erklären, den Verein weiterzuführen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz

(1.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2.) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, sowie den sportlichen Fachverbänden und dessen Organen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].

(3.) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und

KSV 1920 Wersau e.V.



KSV 1920 Wersau e.V., Am Sportplatz 29, 64395 Brensbach

Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Gewichtsklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4.) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen und Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die

KSV 1920 Wersau e.V.



KSV 1920 Wersau e.V., Am Sportplatz 29, 64395 Brensbach

zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(8.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Genehmigt durch Mitgliederbeschluss

Wersau, den XX.XX.XXXX

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender